

# Rödl & Partner

NEWSLETTER LITAUEN

GEMEINSAM ERFOLGREICH

Ausgabe:  
Januar 2020

Steueränderungen in Litauen ab 2020

[www.roedl.de/litauen](http://www.roedl.de/litauen) | [www.roedl.com/lithuania](http://www.roedl.com/lithuania)

# Rödl & Partner

NEWSLETTER LITAUEN

GEMEINSAM ERFOLGREICH

Ausgabe:  
Januar 2020

## Inhalt

---

### → Steueränderungen in Litauen ab 2020

- Steuerverwaltungsgesetz
- Körperschaftssteuer
- Einkommensteuer der in Litauen ansässigen Personen
- Umsatzsteuer
- Verbrauchsteuern
- Weitere Nachrichten

## → Steueränderungen in Litauen ab 2020

### Steuerverwaltungsgesetz

#### Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten über eine Doppelbesteuerung

2019 trat ein neues Gesetz zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in Kraft, mit dem die Bestimmungen der *EU-Richtlinie 2017/1852 des Rates über Mechanismen zur Beilegung von Steuerstreitigkeiten in der Europäischen Union* umgesetzt wurden. Dieses Gesetz findet Anwendung bei Streitigkeiten zwischen EU-Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung von Verträgen und Übereinkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Es regelt auch die Verpflichtung zur endgültigen Beilegung von Streitigkeiten nicht nur im Bereich der Verrechnungspreise, sondern auch in allen anderen Fällen der Doppelbesteuerung.



Das Gesetz regelt, wie eine Beschwerde einzureichen ist und wer über ihre Zulässigkeit, den Ablauf und das Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit entscheidet. Die oben genannten Streitigkeiten unterscheiden sich von den üblichen Steuerstreitigkeiten, hinsichtlich der Fristen für die Einreichung und Prüfung von Beschwerden, hinsichtlich der Art und Weise wie sie behandelt werden sowie hinsichtlich Verjährungsfristen.

Die Beteiligten (sowohl aus Litauen als auch aus Ausland) müssen sich nicht nur an die Steuerverwaltung ihres Landes wenden, sondern auch an die der anderen beteiligten Länder. Die Ausnahme gilt nur für Kleinunternehmen und natürliche Personen, die sich nur an die Steuerverwaltung in ihrem Land wenden können.

Die Steuerverwaltung in den EU-Mitgliedstaaten muss die bei ihnen eingegangenen Beschwerden prüfen und sich innerhalb von zwei Jahren auf eine steuerliche Behandlung einigen. Im

Falle von Meinungsverschiedenheiten ist die Streitigkeit dem Beratenden Ausschuss oder der alternativen Streitbeilegungsstelle im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens vorzulegen. Darüber hinaus kann das Steueramt der Republik Litauen (*lit.* VMI) den Streitfall allein lösen, ohne die Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten einzubeziehen, sofern dies in seine Zuständigkeit fällt.

Das Gesetz gilt für alle nach seinem Inkrafttreten eingereichten Beschwerden wegen Streitigkeiten in Bezug auf Einkommen oder Vermögen, die im Jahr 2018 und danach erzielt wurden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie [hier](#).

#### Verjährungsfrist bei der Steuerberechnung

Ab 1. Januar 2020 sind Änderungen des Steuerverwaltungsgesetzes in Kraft getreten, die eine allgemeine Verjährungsfrist für die Berechnung, Neuberechnung und Erstattung von Steuern für das laufende und die drei vorangegangenen Kalenderjahre vorsehen (bei selbständig erwerbstätigen Unternehmen und Einzelpersonen nicht vor 2017). Es gibt aber auch Ausnahmen, d. h.:

- die 5-jährige Verjährungsfrist gilt für die Berechnung der Einkommensteuer (mit Ausnahme der Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit), Abzug der Umsatzsteuer auf das Anlagevermögen (mit Ausnahme von Immobilien), im Fall der Befreiung von der Körperschaftsteuer (Steuerbefreiung für Projekte der Forschung und experimentellen Entwicklung und Investitionsentlastungen), für Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen, bei der Berechnung und Neuberechnung der Steuer auf der Grundlage von Informationen, die über den automatischen Informationsaustausch eingehen, bei der Berechnung und Neuberechnung der Steuern eines Steuerpflichtigen, der die Mindestkriterien für die Glaubwürdigkeit eines Steuerpflichtigen nicht erfüllt, zum Nachweisen von uneinbringlichen Forderungen und im Fall einer betrügerischen Insolvenz;
- Die Verjährungsfrist von 10 Jahren gilt für den Vorsteuerabzug beim Erwerb von Immobilien im Rahmen internationaler Streitbeilegungs-

verfahren zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, bei denen der dem Staat entstandene Schaden in Strafverfahren festgestellt werden muss und die Verjährungsfrist für die Verurteilung nach dem Strafgesetzbuch nicht abgelaufen ist.

Die Beiträge zur litauischen Sozialversicherung (*lit.* Sodra) unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist von 5 Jahren, wie durch das Gesetz über die staatliche Sozialversicherung festgelegt ist.

Weitere Informationen hierzu finden Sie [hier](#).

## Meldepflicht für grenzüberschreitende Transaktionen

---

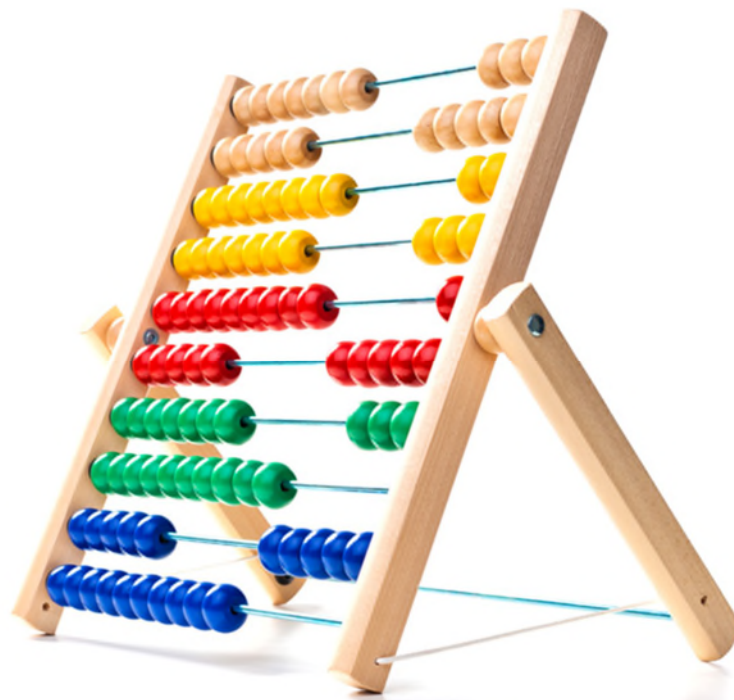
Ab 1. Juli 2020 treten die Änderungen des Steuerverwaltungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen in Kraft.

Ab dem 1. Juli 2020 müssen Vermittler (Rechtsanwälte, Steuerberater, Buchhalter), und falls sie nicht vorhanden sind - die Steuerzahler selbst ihre Steuerbehörden bei der Vorbereitung, Abwicklung und Durchführung grenzüberschreitender Transaktionen, bei denen möglicherweise Steuervorteile angestrebt werden, informieren.

Die Merkmale der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Transaktionen sowie die Verfahren, Fristen und die Form für ihre Meldung sind in den Vorschriften, die durch die Verordnung des Leiters des litauischen Steueramtes Nr. VA-109 vom 20. Dezember 2019 erlassen wurde, festgelegt. Informationen zu meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarungen müssen innerhalb von 30 Tagen beginnend a) an dem Tag, nach dem die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird, oder b) an dem Tag, nach dem die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung umsetzungsbereit ist, oder c) wenn der erste Schritt der Umsetzung der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung gemacht wurde. Die Informationen zu solchen Gestaltungen für den Zeitraum ab 25. Juni 2018 bis zum 30. Juni 2020 sind bis zum 31. August 2020 einzureichen.

Die von den Steuerverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten gesammelten Informationen werden alle drei Monate automatisch ausgetauscht.

Bei Nichteinhaltung der grenzüberschreitenden Meldepflicht ist eine Geldstrafe zwischen 1.820 und 5.590 Euro und bei wiederholten Verstößen zwischen 3.770 und 6.000 Euro vorgesehen. Die bestrafte Person wird nicht mehr die Kriterien eines glaubwürdigen Steuerpflichtigen erfüllen, was entsprechende Konsequenzen mit sich zieht (einschließlich der Unfähigkeit, sich an öffentlichen Aufträgen zu beteiligen).



## → Steueränderungen in Litauen ab 2020

### Körperschaftsteuer

#### Änderungen der Vorschriften für die Dokumentation der Verrechnungspreisgestaltung

Ab 2020 tritt die Anordnung des Finanzministers Nr. 1K-470 vom 31. Dezember 2018 in Kraft, die die frühere Anordnung vom 9. April 2004 Nr. 1K-123 „Zu den Durchführungsbestimmungen des Artikels 40 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes und des Artikels 15 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes der Republik Litauen“ (Bestimmungen) ersetzt.

Im Hinblick auf die Neuformulierung der Bestimmungen gelten für die Verrechnungspreisdokumentation (VP-Dokumentation) des Jahres 2019 und der Folgeperioden folgende Änderungen:

- Die VP-Dokumentation muss bis zum 15. Tag des sechsten Monats des nach dem Steuerzeitraum der kontrollierten Transaktion folgenden Steuerzeitraums erstellt sein.
- Das „Master File“ der VP-Dokumentation müssen die litauischen und ausländischen Unternehmen erstellen, die über eine Betriebsstätte ihre Tätigkeit ausüben und deren Einkommen, das der Betriebsstätte zugerechnet werden kann, während der Steuerperiode, die der Steuerperiode der kontrollierten Transaktionen vorausgeht, die 15.000.000 Euro-Grenze übersteigt, falls diese Unternehmen der internationalen Unternehmensgruppe gehören.
- Die „Local Files“ der VP-Dokumentation sind zwingend erforderlich für Unternehmen, deren betriebsbedingte Erträge in der vorherigen Steuerperiode, in der die kontrollierten Transaktionen durchgeführt wurden, 3.000.000 Euro (einschließlich ausländische Unternehmen, die in Litauen über eine Betriebsstätte tätig sind) übersteigen sowie für alle Finanz-, Kredit- und Versicherungsunternehmen (unabhängig von deren Einkommen).
- Die VP-Dokumentation ist nicht erforderlich, wenn die kontrollierten Transaktionen in der vorherigen Steuerperiode (zusammen oder getrennt nach der Transaktionsart) die 90.000 Euro-Grenze nicht überschritten haben.
- Aktualisierungen von Files können alle drei Jahre durchgeführt werden, mit Ausnahme

von Finanzdaten, die jährlich aktualisiert werden müssen.

- Die VP-Dokumentation muss bei der Steuerbehörde innerhalb von 30 Tagen nach deren Anfrage vorgelegt werden. Diese Dokumentation kann auch nicht unbedingt in der Amtssprache zur Verfügung gestellt werden. Der Steuerverwalter kann jedoch verlangen, dass die Dokumente in die Amtssprache übersetzt werden, indem er eine Frist für die Einreichung der übersetzten Dokumente festlegt.
- Bei der Anwendung der Bestimmungen wird empfohlen die OECD-Verrechnungspreisrichtlinien für internationale Unternehmen und Steuerbehörden anzuwenden, sofern diese Richtlinien nicht mit den Bestimmungen in Widerspruch stehen.

Weitere Informationen zu den Änderungen der Anforderungen an die Verrechnungspreisdokumentation finden Sie [hier](#).

#### Zusätzliche Körperschaftsteuer für Kreditinstitute

Das Körperschaftsteuergesetz (KStG) wurde um den Artikel 38-3 ergänzt, nach dessen Bestimmungen die Kreditinstitute zur Berechnung, Meldung und Abführung einer zusätzlichen Steuer von 5 Prozent für die Steuerperioden 2020, 2021 und 2022 nach dem in diesem Gesetz festgelegten Verfahren verpflichtet sind. Die Steuer wird auf den Anteil des steuerpflichtigen Gewinns, der 2.000.000 Euro übersteigt, berechnet.



Die Steuerbemessungsgrundlage errechnet sich aus den Erträgen abzüglich steuerfreier Erträge, abziehbarer Aufwendungen und sonstiger abziehbarer Posten (mit Ausnahme des erhöhten Abzugs für Forschung und Entwicklung,



der reduzierten steuerpflichtigen Einkünfte wegen kostenlos zur Verfügung gestellter Mittel für die Produktion eines Films oder eines Teils davon, der Abzüge der gewährten Beihilfe, als auch der Verluste aus früheren Steuerperioden, die vom Einkommen der jeweiligen Steuerperiode abgezogen wurden) und ohne Berücksichtigung der Vorteile des Investitionsprojekts und der Steuerverluste, die auf andere Einheiten der Gruppe übertragen oder von diesen erhalten wurden. Das Einkommen eines Kreditinstituts enthält keine positiven Erträge und erhaltene Dividende. Kreditinstitute berechnen und deklarieren ab 2020 einen Vorschusszuschlag auf den Gewinn und müssen diesen spätestens am 15. Tag des letzten Monats eines jeden Quartals einer Steuerperiode abführen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Übertragung der Verluste einer Betriebsstätte

Ab 1. Januar 2020 können die Verluste von den im Ausland registrierten Betriebsstätten litauischer Unternehmen, deren Einkommen nicht in der litauischen Steuerbemessungsgrundlage enthalten ist, d. h. in Litauen nicht der Körperschaftsteuer unterliegt, auf das litauische Unternehmen übertragen und von seinem Einkommen abgezogen werden (Art. 56-2). Diese Bestimmung gilt unter der Voraussetzung, dass alle der drei folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne sind in einem EU-Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Buchstabe c der Richtlinie 2009/133/EG „über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensanteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat“ besteuert (d. h. die Steuer, die der in Litauen gezahlten Einkommensteuer entspricht) und
- alle Möglichkeiten, Verluste in dem Staat abzuziehen, in dem sich die übertragende Betriebsstätte befindet, sind ausgeschöpft, und
- die von der Betriebsstätte übertragenen Steuerverluste werden nach den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes berechnet oder neu berechnet.

Die Bestimmungen des Gesetzes stehen im Einklang mit dem Urteil des EU-Gerichtshofs in der Rechtssache C-650/16 *Bevola*,

*Jens W. Trock ApS gegen Skatteministeriet*. Bisher war die Übertragung von Verlusten einer Betriebsstätte auf ein litauisches Unternehmen nicht zulässig.

Wir empfehlen litauischen Unternehmen mit Betriebsstätten (einschließlich eingetragener Zweigniederlassungen), die Steuerverluste in anderen EU-Mitgliedstaaten haben, die Möglichkeit zu prüfen, diese Verluste zur Reduzierung der von der litauischen Gesellschaft gezahlten Körperschaftsteuer zu verwenden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Übertragung von Vermögenswerten und Wegzugsbesteuerung

Bei der Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates *mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts* und gemäß den Empfehlungen des von der OECD und den Staats- und Regierungschefs der G20 gebilligten Entwurfs über Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) wurden folgende zwei Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) angenommen.

Ab 1. Januar 2020 werden die aus Litauen übertragenen Vermögenswerte besteuert (Artikel 40-2 und 2 (39-1) des KStG). Die Besteuerung findet statt, wenn die Vermögenswerte oder Aktivitäten des Unternehmens für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten von Litauen in einen anderen Staat übertragen werden und wenn diese Vermögenswerte in einem ausländischen Staat nicht als Vorschuss oder Sicherheit verwendet werden.



Die Übertragung von Vermögenswerten ins Ausland unterliegt der Steuer auf die Einkünfte aus Vermögenswerten, d. h. die Steigerung des

übertragenen Vermögenswerts, die die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert des zum Zeitpunkt der Übertragung übertragenen Vermögenswerts und den Kosten des Vermögenswerts (unter Berücksichtigung von dessen Amortisation oder Abschreibung) darstellt. Im Fall der Übertragung von Aktien erfolgt keine Körperschaftsteuerentlastung.

Den im Rahmen dieser Besteuerung festgesetzten Steuerbetrag kann der Steuerpflichtige in Raten begleichen, wenn Vermögenswerte oder Aktivitäten in andere Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übertragen werden.

Bei einer Übertragung von Vermögenswerten nach Litauen aus einem anderen Land und einer Besteuerung dieser Übertragung im Ausland die steuerlichen Anschaffungskosten des Vermögenswerts dem zum Zeitpunkt der Übertragung erfassten Marktwert entsprechen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Neutralisierung der Effekte hybrider Gestaltungen

Sind dieselben Kosten in zwei Staaten abzugsfähig oder in einem Staat abzugsfähig, in einem anderen jedoch nicht im Einkommen enthalten, so werden solche hybride Gestaltungen neutralisiert, indem sie als nicht abzugsfähig oder in die Einkünfte einbezogen werden.



Zur Neutralisierung der Effekte hybrider Gestaltungen wurden folgende Bestimmungen ins KStG aufgenommen:

- Die Steuerbemessungsgrundlage umfasst alle erhaltenen Zahlungen und im Fall einer hybriden Gestaltung wird der Abzug nur in dem Mitgliedstaat gewährt, aus dem die entsprechende Zahlung stammt. Sie wird jedoch bei Anwendung des KStG (Art.4 Abs. 6 Ziff. 3) nicht in die Einkünfte einbezogen;

- Wenn solche Inkongruenz zu einem doppelten Abzug (d. h. einem Steuerabzug in beiden Steuersystemen) führt, wird der Betrag des Unternehmens, der von den Einkünften im Ausland abgezogen wird, als nicht abzugsfähig betrachtet (UStG Art. 31 Abs. 3);
- Wenn die Inkongruenz der Steuersysteme zum Abzug der Einkünfte in einem Land bei gleichzeitiger Nichtbesteuerung im anderen Land führt, wird der vom Unternehmen gezahlte Betrag als nicht abzugsfähig behandelt (UStG Art. 31 Abs. 4);
- Wenn ein litauisches Unternehmen gleichzeitig als Körperschaftsteuerpflichtige in einem oder mehreren Ländern gilt und aus diesem Grund der von dem litauischen Unternehmen gezahlte Betrag vom Einkommen in zwei oder mehr Ländern abgezogen wird, ist eine solche Zahlung des litauischen Unternehmens nicht abzugsfähig (UStG Art. 31 Abs. 5);
- Die Zahlung eines Unternehmens, die direkt oder indirekt bei einer oder mehreren Gruppentransaktionen zwischen assoziierten Unternehmen oder bei einer strukturierten Vereinbarung abzugsfähige grenzüberschreitende Kosten finanziert und dies zur Inkongruenz der Steuersysteme führt, wird als nicht abzugsfähiger Abzug behandelt, es sei denn die Auswirkungen hybrider Gestaltungen werden in einem der Staaten neutralisiert, indem der Abzug einer Zahlung, die zu einem solchen Ergebnis führt, verweigert oder als abzugsfähig behandelt wird. (UStG Art. 31 Abs. 6);

Beispielsweise sind Zinsen für hybride Finanzinstrumente und ähnliche Zahlungen bei der Berechnung der Körperschaftsteuer in Litauen nicht abzugsfähig, wenn sie nicht im steuerpflichtigen Einkommen im Ausland enthalten sind.

Die Beschreibung der Beispiele von hybriden Gestaltungen ist vom Finanzminister bestätigt.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Derivative Finanzinstrumente - Einkommen, Ausgaben, Verluste

Der Steuerverwalter hat den Kommentar (UStG Art. 2 Abs.13) ergänzt, wonach Derivate für die Berechnung der Einkommensteuer nach denselben Grundsätzen wie in der Rechnungslegung bewertet und in zwei Gruppen unterteilt werden müssen - in Verkaufs- und Sicherungsinstrumente (Rechnungslegungsstandard 26 „Derivate Finanzinstrumente“).

Die Erträge und Aufwendungen aus diesen Instrumenten werden für Körperschaftsteuerzwecke wie folgt erfasst:

- im Falle eines Handelsinstruments wird dessen Neubewertung (Änderung des beizulegenden Zeitwerts) nicht erfasst, d. h. die Einnahmen sind steuerfrei und Ausgaben werden als nicht abzugsfähig behandelt. Wenn ein Instrument übertragen oder veräußert wird, wird der Gewinn oder Verlust anhand seines Kaufpreises (und nicht anhand seiner Neubewertung) berechnet;
- wenn es sich um ein Sicherungsinstrument handelt, wird seine Neubewertung (Änderung des beizulegenden Zeitwerts) erfasst, d.h. Einnahmen werden besteuert und Ausgaben sind als abzugsfähig behandelt. Dementsprechend ändert sich der Steuerwert von Instrumenten wie Vermögenswerte, die später bei Veräußerung oder Abwicklung des Derivats (bei dessen Ablauf) erfasst werden.

Das Unternehmen muss über eine genehmigte Bilanzierungs- und Bewertungsmethode für Sicherungsinstrumente, eine Verwendungsstrategie und eine Methode zur Bewertung der Wirksamkeit verfügen. Es muss eine klare Beziehung zwischen dem Sicherungsinstrument und dem gesicherten Grundgeschäft bestehen und die Wirksamkeit des Sicherungsinstruments muss beurteilt werden. Die Instrumente, die diese Anforderungen nicht erfüllen, gelten als zu Handelszwecken gehalten.

Darüber hinaus wird in dem oben genannten neu herausgegebenen Kommentar (UStG Art. 30 Abs. 2) erläutert, wie Steuerverluste aus der Übertragung oder Veräußerung von Derivaten zu behandeln sind:

- Wenn ein Derivat vor Ablauf seiner Fälligkeit veräußert wird, werden die entstandenen Verluste fünf Jahre vorgetragen und nur durch den Gewinn aus der Veräußerung der Wertpapiere und Derivate gedeckt;
- Wenn ein Derivat fällig wird, wird es realisiert und der daraus resultierende Verlust wird als Betriebsaufwand behandelt und in den Betriebsverlust einbezogen.

## Sonstige Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes ab 2020

---

- Es wurde eine neue Regelung im Bereich Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsen (Zinsschranke) eingeführt, nach der abzugsfähige Zinsen 30 Prozent des EBITDA der Einheit nicht überschreiten dürfen (gilt nicht, wenn die Zinserträge des Unternehmens den Zinsaufwand nicht überschreiten oder wenn der Zinsaufwandbetrag, der die Zinserträge übersteigt, nicht 3.000.000 Euro überschreitet (UStG Art. 30-1).
- Bei der Berechnung der Körperschaftsteuer für 2019 gilt eine Steuerermäßigung für kleine Unternehmen (mit durchschnittlichen Anzahl der Arbeitnehmer von höchstens 10 Personen und Einkommen für die Steuerperiode von höchstens 300.000 Euro), die für die erste Steuerperiode mit 0 Prozent und für die nächsten mit 5 Prozent besteuert wird (UStG Art. 5 Abs. 2);
- Gemeinnützige nicht gewinnorientierte Unternehmen sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn ihre Gewinne zur Finanzierung von Aktivitäten im öffentlichen Interesse während des laufenden und zwei aufeinander folgenden Jahren verwendet werden (ersetzt andere gemeinnützige Körperschaftsteuervorteile) (UStG Art. 46-3).



## → Steueränderungen in Litauen ab 2020

### Einkommensteuer der in Litauen ansässigen Personen

#### Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis

Das Einkommen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder einem vergleichbaren Dienstverhältnis (ausgenommen Krankheits-, Mutterschafts-, Vaterschafts- und Kinderbetreuungsgeld sowie Leistungen bei langfristiger Beschäftigung), das die in Litauen ansässigen Personen im Jahr 2020 und in den Folgejahren erhalten, unterliegt einem Einkommensteuersatz von 20 Prozent oder 32 Prozent, abhängig von der Höhe des arbeitsbedingten Einkommens, das während der Steuerperiode erzielt wurde.

| Einkommen  | Einkommensteuersatz |
|--|---------------------|
| Der Anteil des Einkommens aus dem Arbeitsverhältnis, der nicht folgende Summe überschreitet:<br>- 84 Durchschnittsgehälter (im Jahr 2020)<br>- 60 Durchschnittsgehälter (im Jahr 2021) | <b>20 %</b>         |
| Der Anteil des Einkommens aus dem Arbeitsverhältnis, der folgende Summe überschreitet:<br>- 84 Durchschnittsgehälter (im Jahr 2020)<br>- 60 Durchschnittsgehälter (im Jahr 2021)       | <b>32 %</b>         |

Das für 2020 festgelegte durchschnittliche Monatsgehalt beträgt 1.241,40 Euro. Dieser Betrag ist sowohl für die Anwendung des progressiven Einkommensteuersatzes als auch für die Berechnung der Beitragsobergrenze der staatlichen Sozialversicherung wichtig. Im Jahr 2020 wird die Summe der 84 Durchschnittsgehälter 104.277,60 Euro betragen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

#### Der monatliche Mindestlohn

Ab 1. Januar 2020 beträgt der monatliche Mindestlohn 607 Euro (2015 waren es 555 Euro) und der minimale Stundenlohn beträgt 3,72 Euro (vor der Änderung waren es 3,39 Euro).

#### Einkommensteuer-Freibetrag

Die Formeln für die Höhe des monatlichen und jährlichen Grundfreibetrags wurden geändert. Der monatlichen steuerfreie Höchstbetrag (350 Euro) gilt für Personen, deren monatliches beschäftigungsbezogenes Einkommen das monatliche Mindestgehalt nicht überschreitet. Für ansässige Personen mit einem monatlichen beschäftigungsbezogenen Einkommen von mehr als einem monatlichen Mindestgehalt gilt eine neue Grundfreibetrag-Berechnungsformel:

$$\text{Monatlicher Freibetrag} = 300 - 0,17 \times (\text{monatliches beschäftigungsbezogenes Einkommen} - 607 \text{ (monatliches Mindestgehalt)})$$

Die Personen mit begrenzter Arbeitsfähigkeit (mit Behinderung) unterliegen einem höheren Freibetrag.

Die in Litauen ansässigen Personen mit einem monatlichen beschäftigungsbezogenen Einkommen von 2.666 Euro oder mehr im Jahr 2020 unterliegen nicht dem monatlichen Freibetrag.

#### Einkommensteuererklärung

Staatliches Steueramt am Finanzministerium hat am 12. Dezember 2019 mit der Verordnung Nr. VA-93 ein neues Formblatt der Einkommensteuererklärung GPM311 genehmigt. Dieses Formblatt gilt für Einkommensteuererklärungen der in Litauen ansässigen Personen für das Jahr 2019 und die folgenden Kalenderjahre.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

#### Abschaffung der Gewerbeerlaubnis und Änderungen der Wohnsteuer

Ab 1. Juli 2020 können die in Litauen ansässigen Personen keine Gewerbeerlaubnis mehr für die folgenden Aktivitäten erhalten:

- Kinderbetreuung;
- Babysitter-Dienstleistungen;

- Baufertigstellungs- und Abschlussarbeiten;
- Fertigstellungs- und Reparaturarbeiten an Gebäuden und Bauwerken;
- Wartung und Reparatur von Kraftfahrzeugen;
- Installation von Wasserversorgungs-, Heizungs- und Klimaanlage;
- Installation elektrischer Systeme in Gebäuden sowie Installation und Reparatur elektrischer Geräte.



Diese Aktivitäten sind erst nach Registrierung selbständiger Erwerbstätigkeit mit Zertifikat möglich.

Darüber hinaus müssen ab 1. Juli 2020 in Litauen ansässige Personen für jede einzeln vermietete Räumlichkeit eine separate Gewerbe-erlaubnis erwerben.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Sonstiges Einkommen

Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird im Jahr 2020 wie im Jahr 2019 einem Einkommensteuersatz von 15 Prozent abzüglich der Differenz aus dem berechneten Einkommensteuerbetrag unterliegen. Mit der Erhöhung des monatlichen Mindestlohns ab 2020 steigt der monatliche Krankenversicherungsbeitrag für Selbständige jedoch von 38,74 auf 42,37 Euro.

Sonstige Einkünfte, die nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder der selbständigen Erwerbstätigkeit stehen (z. B. Einkünfte aus dem Verkauf von Immobilien), unterliegen den folgenden Steuersätzen:

| Jahreseinkommen                       | Steuersatz |
|---------------------------------------|------------|
| Nicht mehr als 120 Durchschnittslöhne | 15 %       |
| Mehr als 120 Durchschnittslöhne       | 20 %       |

Im Jahr 2020 entsprechen 120 Durchschnittslöhne 148.968 Euro.

## Einkommensteuerbefreiung beim Erwerb von Arbeitgeberanteilen zum Vorzugspreis

Ab 1. Februar 2020 unterliegen die Vorteile, die Arbeitnehmer erhalten, die mit dem Arbeitgeber Optionsgeschäfte abgeschlossen haben (d. h. eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber oder einer mit dem Arbeitgeber verbundenen Person, die das Recht einräumt, die Aktien des Unternehmens kostenlos oder zu einem reduzierten Preis zu erwerben), nicht der Einkommensteuer.

Einkünfte, die Mitarbeiter aus einem solchen Erwerb von Aktien erhalten, werden nicht besteuert, wenn die Aktien frühestens 3 Jahre nach Gewährung des Optionsrechts erworben werden. Diese Steuerbefreiung gilt nur für Optionsgeschäfte, die ab 1. Februar 2020 geschlossen werden.

Die Mitarbeiter, die Optionen kostenlos oder zu einem reduzierten Preis gekauft haben, müssen die Einkommensteuer erst bezahlen, wenn sie als ansässige Personen die Aktien verkaufen. Nach Abzug des Kaufpreises der Aktien von den erzielten Erträgen müssen 15 Prozent der Einkommensteuer der ansässigen Personen berechnet werden. In diesem Fall wäre der Kaufpreis der Aktien der Wert der Aktien zum Zeitpunkt ihres Erwerbs (wenn die Aktien beispielsweise kostenlos erhalten würden, wäre ihr Erwerbswert Null und alle Einnahmen aus dem Verkauf der Aktien würden mit der Einkommensteuer besteuert).

Seit 2016 abgeschlossene Aktienoptionen auch der Beitragsentlastung von der Sozialversicherung (*Sodra*) unterliegen, wenn die Aktien mindestens 3 Jahre gehalten werden.

Weitere Informationen zu den Änderungen des Einkommensteuergesetzes finden [hier](#).

## Änderungen der Entlastungsregelungen für Tagegeld

Ab 1. Januar 2020 werden die Änderungen des Regierungserlasses Nr. 99 vom 28. Januar 2003 zur Änderung der Besteuerung von Tagegeld wirksam, die nicht den Einkommensteuer- und *Sodra*-Beiträgen unterliegen.

Infolge der Änderungen kann Tagegeld, das für im Ausland verbrachte Tage gezahlt wird, von der Steuer befreit werden, wenn unter anderem folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der für den Arbeitnehmer festgelegte Lohn ist nicht geringer als der monatliche Mindestlohn multipliziert mit dem Faktor 1,65.

Unter Anwendung des oben genannten Koeffizienten muss das monatliche Gehalt mindestens 1.001,55 Euro (zuvor waren es 721,50

Euro) betragen, um von der Besteuerung der ganzen Tagegeldsumme befreit zu sein.

Wenn das Festgehalt weniger als 1.001,55 Euro beträgt, muss dieses Festgehalt mit dem Betrag des in diesem Monat gezahlten Tagegelds verglichen werden. Wenn die Höhe des Tagegelds 50 Prozent des Festgehalts oder weniger beträgt, sind alle gezahlten Tagegeldbeträge nicht steuerpflichtig. Übersteigt die Höhe des Tagegelds 50 Prozent des festgelegten Gehalts, wird der überschüssige Teil des Betrags des gezahlten Tagegelds auf die gleiche Weise besteuert wie alle anderen Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis.

Das oben genannte Festgehalt keine zusätzliche Vergütung für Überstunden oder Nacharbeit beinhaltet.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Doppeltes Tagegeld für Geschäftsführung wird abgeschafft

Im Hinblick auf die am 16. Oktober 2019 verabschiedeten Änderungen des Regierungserlasses Nr. 99 vom 28. Januar 2003 „Über die Genehmigung der Regeln für den Abzug von Reisekosten vom Einkommen“, wird ab 1. Januar 2020 die Möglichkeit abgeschafft für Unternehmensleiter 100 Prozent mehr Tagegeld zu zahlen.

Ab 1. Januar 2020 können die Unternehmensleiter und ihre Eigentümer wie andere Mitarbeiter des Unternehmens steuerfrei nur ein übliches Tagegeld erhalten. Es ist wichtig zu beachten, dass ab 1. Januar 2020 sind nur zum normalen Satz gezahlte Tagegelder, unabhängig vom Zeitraum (2019 oder 2020), für den das Unternehmen sie zahlt, steuerfrei.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).



## Besteuerung der Beiträge der Arbeitgeber zu Pensionsfonds

Staatliches Steueramt am Finanzministerium der Republik Litauen hat am 4. Oktober 2019 ein Schreiben Nr. (18.17-31-1) RM-29472 veröffentlicht, in dem erläutert wurde, wie Löhne von Beiträgen

zugunsten von Arbeitnehmern unterschieden werden sollten und wann Beiträge zu Pensionsfonds der 3. Säule als Löhne behandelt und als Einkommensteuer der ansässigen Personen und *Sodra*-Beiträge als Löhne besteuert werden sollten.

Die Faktoren, die den Steuerverwalter zu der Annahme veranlassen, dass Rentenbeiträge zu Pensionsfonds besteuert werden sollten, weil sie anstelle von Löhnen gezahlt werden können, sind folgende:

- das Gehalt wird gekürzt und seine Kürzung wird nicht durch die finanzielle Situation des Arbeitgebers oder andere objektive Gründe verursacht, sondern durch die Tatsache, dass auf diese Weise (auf Kosten der Lohnkürzung) zur Rentenversorgung des Arbeitnehmers beitragen;
- der Arbeitgeber zahlt Rentenbeiträge, ohne das Gehalt zu kürzen (d. h. zusätzlich), aber der Arbeitnehmer nimmt diese Beiträge vor Erreichen des Rentenalters in Anspruch;
- Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber Beiträge zu Pensionsfonds zahlt oder andere Motivationsmaßnahmen für die Wahrnehmung derselben oder ähnlicher Arbeitsfunktionen anwendet, erhalten weniger als diejenigen, für die keine Rentenbeiträge gezahlt oder sonstigen Motivationsmaßnahmen angewendet werden, und derartige Unterschiede stehen in keinem Zusammenhang mit anderen Umständen.

Unter Anwendung des Grundsatzes des Vorrangs von Inhalten gegenüber der Form bewertet der Steuerverwalter solche Arbeitgeberbeiträge und hat die Möglichkeit, sie als Gehaltsabrechnung zu klassifizieren.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Besteuerung der freiwilligen Versicherungsbeiträge des Arbeitgebers ohne Zusammenhang mit Gesundheitsdienstleistungen

Staatliche Steueraufsichtsbehörde am Finanzministerium hat am 2. Januar 2020 ein Schreiben (18.18-31-1 E)-RM-31 veröffentlicht, indem sie den Kommentar zu Art. 17 des Einkommensteuergesetzes präzisiert und festgelegt hat, dass die vom Arbeitgeber gezahlte Versicherungsprämien als für Gesundheitsleistungen gezahlt gelten, einschließlich des Kaufs von Medikamenten, Vitaminen, Nahrungsergänzungsmitteln und medizinischen Hilfsmitteln in Apotheken sowie zur Behandlung diagnostizierter Erkrankungen und/oder Vorbeugung von Erkrankungen (Gesundheitsdienste), wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Teil der Versicherungsprämie, der den Gesundheitsdiensten zugewiesen werden soll, muss in dem vom Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers abgeschlossenen Vertrag getrennt ausgewiesen werden;
2. Die Beiträge werden für solche Gesundheitsdienstleistungen gezahlt, die von einer Person erbracht werden, die dazu berechtigt ist;
3. Der Zweck von Gesundheitsdiensten besteht darin, Krankheiten und Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu überwachen, zu behandeln und sie vorzubeugen usw.

Andere Dienstleistungen, zu denen der Arbeitnehmer über eine Versicherung Zugang hat (z.B. sportliche Aktivitäten in Sport- und Fitnessclubs, Wellnessanwendungen, Schönheitsbehandlungen usw.), gelten nicht als Gesundheitsdienstleistungen und werden von der steuerlichen

Vorteil ausgeschlossen. Diese Beträge sollten vom Arbeitgeber als Lohnesinkommen der ansässigen Personen besteuert werden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).





## → Steueränderungen in Litauen ab 2020

### Umsatzsteuer

Ab 2020 treten die Sofortmassnahmen (Quick Fixes) für die Umsatzsteuer auf EU Ebene in Kraft – ein einfacheres Prinzip für die Umsatzsteuerregelung in Europa.

#### Umsatzsteuerliche Vereinfachung bei Call-off stocks-Lieferungen (1)

Das Umsatzsteuergesetz wurde ab 2020 durch Artikel 4-2 ergänzt, der es einem Verkäufer ermöglicht, Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu einem dort ansässigen Käufer zu transportieren, ohne das Eigentum sofort zu übertragen, dem Käufer jedoch die Möglichkeit zu geben, diese bei Bedarf abzuholen, d.h. "auf Abruf", von einem von beiden Parteien vereinbarten Lagerort (z. B. dem Lager des Käufers).



Unter den im Umsatzsteuergesetz festgelegten Voraussetzungen wird eine solche Übergabe von Waren als innergemeinschaftliche Lieferung behandelt und kann einem Umsatzsteuersatz von 0 Prozent unterliegen, ohne dass der Lieferant sich am Bestimmungsort umsatzsteuerlich registrieren muss. Diese Regelung gilt in Litauen bis 2020, aber die Vereinfachung wurde nicht in allen EU-Mitgliedstaaten allgemein und einheitlich (wenn überhaupt) angewendet.

Die Vereinfachungsregelung ist anwendbar, wenn das Unternehmen folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Der Handel findet zwischen den Unternehmen mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten statt. Dem Lieferanten ist sowohl die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als auch die Identität des Empfängers zum Zeitpunkt des Beginns der Lieferung bekannt;

- zwischen den Unternehmern gibt es einen gültigen Konsignationsvertrag über die call-off stocks-Lieferung;
- tatsächliche Entnahme der Ware ist innerhalb von 12 Monaten nach der innergemeinschaftlichen Lieferung zu erfolgen;
- Lieferer trägt das Verbringen in ein spezielles Register ein und macht vollständige Angaben in der zusammenfassenden Meldung über die innergemeinschaftliche Lieferung (Formblatt FRO564).

Diese Vereinfachung, die die Registrierungspflicht für die Umsatzsteuer beseitigt, kann dazu beitragen, die Verwaltungskosten für Händler zu senken, die Waren in anderen EU-Mitgliedstaaten aufbewahren, um sie schneller an den Käufer zu liefern.

Bitte beachten Sie, dass die Verordnung des Leiters des Staatlichen Steueramtes Nr. VA-99 vom 17. Dezember 2019 schreibt vor, dass die zuvor als call-off stocks-Lieferungen in die EU ausgeführt wurden, im Feld 18 der Umsatzsteuererklärung (Formblatt FRO600) zusammen mit anderen EU-Lieferungen, die 0 Prozent Umsatzsteuer unterliegen, eingetragen werden müssen.

Darüber hinaus muss im Register der Rechnungen (mit ausgewiesener Umsatzsteuer) die VAT50-Code angegeben werden, neben der Transaktion, nach der die Waren im Rahmen der call-off stocks-Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat befördert wurden, bevor sie in einen anderen EU-Mitgliedstaat geliefert werden.

#### Umsatzsteuerfreie Lieferungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat – Nur für umsatzsteuerpflichtige Unternehmer (2)

Artikel 49 des Umsatzsteuergesetzes wurde präzisiert, wonach die Warenlieferung nur dann umsatzsteuerfrei ist, wenn die aktuelle USt-IdNr der erwerbenden Person bekannt ist.

Die USt-IdNr des Käufers muss in den Bericht über die Lieferung von Waren und Dienstleistungen an andere Mitgliedstaaten der EU (Formblatt FRO564) aufgenommen werden.

Diese Anforderung ist für litauische Unternehmen nicht neu, die einen Umsatzsteuersatz von 0 Prozent auf Warenlieferungen an andere EU-Mitgliedstaaten anwenden. Sie unterstreicht

jedoch nur die Bedeutung der gültigen USt-IdNr eines Käufers und schließt die Möglichkeit der Interpretation dieser Anforderung aus (Urteile in EU-Gerichtsverfahren C-159/17 - *Dobre*, C-527/11 - *Ablessio*, C-101/16 - *SC Paper Consult*).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Nachweis der umsatzsteuerfreien Warenlieferungen (3)

Artikel 56 des Umsatzsteuergesetzes wurde präzisiert und legt den obligatorischen Nachweis fest, den der Umsatzsteuerpflichtige bei der Anwendung des Umsatzsteuersatzes von 0 Prozent vorlegen muss. Dieser Artikel bezieht sich auf die Verordnung (EU) Nr.282/2011 Art. 45a (Verordnung) und sieht vor, dass die Person über die darin angegebenen Nachweise oder sonstige Nachweise verfügen muss, dass die Waren das Hoheitsgebiet verlassen haben, und dass der

Empfänger ein in einem anderen EU-Mitgliedstaat registrierte umsatzsteuerpflichtige Person ist.

Gemäß der Verordnung muss der umsatzsteuerpflichtige Verkäufer über mindestens zwei widerspruchsfreie Belege verfügen, die von zwei verschiedenen unabhängigen Parteien ausgestellt wurden (z. B. einen Frachtbrief und ein offizielles Dokument über Ankunft im Bestimmungsland), um die Abfuhr der Waren aus Litauen zu bestätigen.

Je nachdem, wer die Waren befördert, kann sich die Liste der Dokumente ändern. Der CMR-Frachtbrief sowie die Zahlungsdokumente für den Transport, die Abnahmebestätigung des Käufers und Frachtversicherung bleiben jedoch eines der Hauptdokumente. Es kann auch eine notarielle Bescheinigung eines anderen EU-Mitgliedstaats vorgelegt werden, dass die Waren an ihrem Bestimmungsort angekommen sind. Die in der Verordnung geforderten Dokumente können in mehrere Kategorien unterteilt werden:

| Direkt mit der Ausfuhr verbundene Dokumente  | Indirekt mit der Ausfuhr verbundene Dokumente  | Bestätigung des Käufers  |
|--|--|--|
| Dokumente vom Typ A  | Dokumente vom Typ B  | Dokumente vom Typ C  |
| <b>Dies gilt, wenn die Gegenstände durch den Lieferanten oder den Käufer befördert werden</b>  |  | <b>Dies gilt, wenn die Gegenstände durch den Käufer befördert werden</b>   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Warentransportdokumente:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- CMR-Frachtbrief</li> <li>- Luftfrachtbrief (<i>Airway bill</i>)</li> <li>- Frachtbrief bei Transport per Schiff (<i>Bill of lading</i>)</li> </ul> </li> <li>- Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer für Transport- (Speditions-) Dienstleistungen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versicherungspolice für die Beförderung von Waren;</li> <li>- Bankdokumente zur Bestätigung der Zahlung für den Warentransport;</li> <li>- Offizielles Dokument als Bestätigung, dass die Waren in der EU angekommen sind (z. B. notarielle Beglaubigung);</li> <li>- Dokument, aus dem hervorgeht, dass die Waren im Bestimmungsland angenommen und gelagert werden (z. B. Bestätigung durch den Lagerhalter)</li> </ul> | Schriftliche Bestätigung des Käufers, dass die Ware von ihm oder von einem Dritten in seinem Namen versandt wurde. Die Bestätigung muss folgende Angaben enthalten: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bestimmungsland</li> <li>2. Datum</li> <li>3. Angaben zum Käufer</li> <li>4. Beschreibung der Ware und Menge</li> <li>5. Datum und Ort des Eintreffens der Ware</li> <li>6. Die Waren abgenommene Person</li> <li>7. Angaben zum Fahrzeug (Kfz-Kennzeichen)</li> </ol> |

Es ist wichtig zu beachten, dass beim Warenbeförderung durch den Lieferanten oder den Käufer zur Anwendung des 0 Prozent-Umsatzsteuersatzes Dokumente von zwei verschiedenen und unabhängigen Parteien im Zusammenhang mit dem Transport der Waren ausgestellt werden müssen. Da Dokumente vom Typ A normalerweise von derselben oder einer voneinander abhängigen Partei ausgestellt werden, empfehlen wir, dass der Lieferant Dokumente vom Typ A und B aufbewahrt, wenn die Waren vom Lieferanten transportiert werden, und Dokumente vom Typ C, falls die Waren vom Käufer transportiert werden.

Wenn die Waren vom Käufer befördert werden, verpflichtet die Verordnung den Käufer, dem Lieferanten bis zum 10. Tag des folgenden Monats eine Bestätigung (Dokument Typ C) zu erteilen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Steuerbefreiung bei Lieferungen in einer Lieferkette (4)

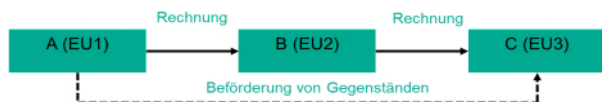
Diese Vereinfachung soll Unternehmen, die Ketten beliefern (bei denen Waren, die von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen transportiert



werden, mehrmals weiterverkauft werden), helfen, den Umsatzsteuersatz von 0 Prozent korrekt anzuwenden.

Ab 1. Januar 2020 wurde der Umsatzsteuergesetz durch die Begriffe "Reihengeschäfte" und "Zwischenhändler" ergänzt. Unter letzterer ist die Person zu verstehen, die an der Lieferkette beteiligt ist (außer dem ersten Lieferanten in der Lieferkette), die die Waren transportiert oder in deren Auftrag dies von einem Dritten durchgeführt wird.

Es sind die Waren, die an den Zwischenhändler (Umsatzsteuerpflichtige Person eines anderen Landes) geliefert werden, die von der Umsatzsteuer befreit werden können (0 Prozent Umsatzsteuer unterliegen). Um festzustellen, ob eine Person ein Zwischenhändler ist, ist es wichtig herauszufinden, ob diese Person oder ein Dritter in seinem Namen die Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat befördert.



Die Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich, wenn der Zwischenhändler seinem Lieferanten die von dem EU-Mitgliedstaat ausgestellte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitteilt, aus dem die Waren befördert werden. Eine solche Lieferung kann dann als "inländische" Lieferung betrachtet werden, und die spätere Lieferung des Zwischenhändlers an einen anderen EU-Mitgliedstaat unterliegt keiner Umsatzsteuer.

## Registrierung von beförderten Gegenständen ab 2020

Durch die Verordnung des Leiters des Steueramtes Nr. VA-107 vom 19. Dezember 2019 wurden die Register freier Form eingeführt, die von den Personen, die vorübergehend Waren aus Litauen ausführen, ausgefüllt werden müssen. Dies umfasst:

1. Vorübergehende Ausfuhr von Waren in die Europäische Union (zur Bewertung, Verarbeitung, Reparatur usw.);
2. Ausfuhr von Waren zur vorübergehenden Verwendung in die Europäische Union (z. B. zur Erbringung von Dienstleistungen);

3. Ausfuhr von Waren für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten zur Verwendung in Ausstellungen, Demonstrationszwecken usw.

Alle aus Litauen ausgeführten Waren gelten nicht als innergemeinschaftliche Lieferungen (und unterliegen nicht der Umsatzsteuer), wenn diese Waren nach Litauen zurückgeschickt werden.

Die Register können in elektronischer Form geführt werden, und die Ausfuhr der Waren muss innerhalb von 2 Tagen nach der Abfuhr der Waren aus Litauen im Register ausgewiesen werden.

Ein ähnliches Verfahren gilt für Waren, die aus der EU zur Verarbeitung oder Wartung nach Litauen gebracht werden. Durch die Verordnung des Leiters des Steueramtes ist festgelegt, dass die litauischen Steuerpflichtigen, die Dienstleistungen für Kunden erbringen und Waren aus der Europäischen Union erhalten, die verarbeitet oder repariert werden müssen, müssen nicht nur die gelieferten Waren registrieren, sondern im Register auch die erbrachten Dienstleistungen und sogar die Waren angeben, die zur Erbringung dieser Dienstleistungen benötigt wurden.



Darüber hinaus verpflichtet dieselbe Anordnung die Personen, die Waren call-of-stock liefern oder empfangen, verpflichtet, entsprechende Register der versendeten oder empfangenen Waren zu führen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Regeln für das Ausfüllen der Umsatzsteuer- erklärung

In Übereinstimmung mit der Verordnung des Leiters des Steueramtes vom 17. Dezember 2019 Nr. VA-99, sind die Lieferungen von Gegenständen, die zuvor im Rahmen des *Call-of-Stock-Systems* in die Europäische Union versandt wurden, müssen in Feld 18 der Umsatzsteuererklärung (Formblatt FR0600) zusammen mit anderen Lieferungen von Waren mit 0 Prozent Umsatzsteuer in die EU angegeben werden.

## Regeln für das Ausfüllen des Formblatts FR0564

Auf Anordnung des Leiters des Steueramtes am Finanzministerium der Republik Litauen vom 31. Dezember 2019 Nr. VA-119 sind die seit dem 1. Januar 2020 in Kraft getretene Regeln für das Ausfüllen des neuen Berichts über die Lieferung von Waren und Dienstleistungen an andere EU-Mitgliedstaaten (Formblatt FR0564) zugelassen sowie zwei neue Anhänge zu diesem Bericht hinzugefügt (FR0564R und FR0564T).

Diese Anhänge sollen für den Handel im Rahmen des *call-off stock-Verfahrens* deklariert werden. Darüber hinaus wurde den Vorschriften eine neue Anforderung hinzugefügt: die Vorlage eines überarbeiteten Berichts über die Lieferung von Waren und Dienstleistungen an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Formblatt FR0564) erfordert eine Freiformerklärung, warum der Bericht überarbeitet wurde sowie Hochladen dieser Erklärung in das EDS.

Im Anhang FR0564R müssen die Waren, die im Rahmen eines Konsignationslagers/*call-off stock* ausgeführt werden, deklariert werden. Der Anhang trägt den Titel "Bericht über die Abfuhr von Waren im Rahmen der *call-off-stock-Lieferung*". Wenn die ausgeführten Waren verkauft werden, ist Anhang FR0564T ("Bericht über die Lieferung von Waren, wenn sie als *call-off stock-Ware* geliefert wurden") auszufüllen. Die im Anhang FR0564T deklarierten Verkäufe unterliegen der Umsatzsteuer von 0 Prozent, ebenso wie andere innergemeinschaftliche Lieferungen, werden jedoch nicht erneut in den Hauptbericht (Formular FR0564) eingetragen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Strengere Anforderungen für die Verwendung des Zollverfahrens 42

Nach dem bis 2020 geltenden Verfahren unterlagen nach Litauen eingeführte Waren nicht der Einfuhrumsatzsteuer, wenn zum Zeitpunkt der Einfuhr bekannt war, dass dieselben Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat ausgeführt werden und die Warenlieferung aus Litauen in einen

anderen EU-Mitgliedstaat durch den Einführer mit 0 Prozent Umsatzsteuer besteuert wurde. Damit diese Bestimmung Anwendung finden konnte, mussten die Waren innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat in einen anderen EU-Mitgliedstaat befördert werden.

In Anbetracht der Stellungnahme der Europäischen Kommission (EG), dass nach dem Zollverfahren 42 (Art. 35 des Umsatzsteuergesetzes) die Lieferung der Waren unmittelbar nach der Einfuhr erfolgen muss, wurde durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes diese Frist auf 7 Tage verkürzt.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Direkte Anwendung des Umsatzsteuersatzes von 0 Prozent für diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen

Ab 1. Januar 2020 tritt die Neufassung der Vorschriften über Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern auf Waren und Dienstleistungen für diplomatische Missionen, konsularische Vertretungen, internationale Organisationen, die Militäreinheiten der Organisation des Nordatlantikvertrags sowie die Institutionen und Organe der Europäischen Union und der Europäischen Investitionsbank, Handelsunternehmen in Kraft.

Die Vorschriften sehen vor, dass ab 1. Januar 2020 die Unternehmen, die Waren und / oder Dienstleistungen für die offiziellen Aktivitäten ausländischer diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen in der Republik Litauen sowie für den persönlichen Gebrauch und die Einrichtung von Mitgliedern dieser Missionen und Konsortien und ihrer zusammenlebenden Familienmitgliedern, an die in der Republik Litauen anerkannten internationalen Organisationen oder deren Missionen, Mitglieder von Organisationen und Vertretungen sowie Angestellte (Diplomaten) von den in der Republik Litauen niedergelassenen Einrichtungen liefern, das Recht haben (anstelle der Verpflichtung), die Umsatzsteuer- und/oder die Verbrauchsteuerentlastung direkt anzuwenden (d. h. gemäß Art. 47 des Umsatzsteuergesetzes, wobei der Umsatzsteuersatz von 0 Prozent berechnet und die Verbrauchsteuerbefreiung angewendet wird), wenn Diplomaten Waren und/oder Dienstleistungen von ihnen kaufen.

Eine Person (diplomatische Mission, konsularische Vertretung), die Waren oder Dienstleistungen umsatzsteuerfrei erwerben möchte, muss dem Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen ein nach dem vom zentralen Steuerverwalter festgelegten Verfahren ausgestelltes Zertifikat, das zum Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen ohne Umsatz- und/oder Verbrauchsteuern berechtigt, vorlegen.



Es ist wichtig zu beachten, dass solche Lieferungen, die direkt der Umsatzsteuerentlastung unterliegen, vom Steuerpflichtigen im Feld 19 der Umsatzsteuererklärung zusammen mit

Kopien der Dokumente (Zertifikat und Rechnung mit der ausgewiesenen Umsatzsteuer) über den EDS-Dienst "Add Additional Document" (Zusätzliches Dokument hinzufügen) deklariert werden müssen, mit dem Vermerk „Direkte Anwendungsvorteile“.

Um Waren oder Dienstleistungen umsatzsteuerfrei unter Verwendung der im Art. 47 des Umsatzsteuergesetzes genannten Vergünstigungen zu verkaufen, empfehlen wir Ihnen, sicherzustellen, dass alle Voraussetzungen für diese Leistung erfüllt sind.

Das Formular finden Sie [hier](#). Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## → Steueränderungen in Litauen ab 2020

### Verbrauchssteuern

#### Änderung des Verbrauchsteuergesetzes

Am 3. Dezember 2019 wurden Änderungen des Verbrauchsteuergesetzes verabschiedet, mit denen die Sätze vieler verbrauchsteuerpflichtiger Produkte erhöht wurden.

Darüber hinaus wird ein ähnliches Verfahren für Zigaretten eingeführt, um zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Verbrauchsteuersatzes die Verbrauchsteuern auf Rück-

stände des im Großhandel vorhandenen Tabaks, Ethylalkohols und der alkoholischen Getränken sowie glühenden Tabakerzeugnissen neu zu berechnen und eine Verpflichtung zu deren Bestandsaufnahme und Zahlung der Verbrauchersteuerdifferenz aufzuerlegen.

Änderungen der Verbrauchsteuersätze sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Weitere Informationen zu den Änderungen der Verbrauchsteuersätze finden Sie [hier](#).

| Ethylalkohol und Rauchtartikel (in Euro)   |          |                   |
|--|----------|-------------------|
| Verbrauchssteuersätze  | 2019     | Ab 1. März 2020   |
| Ethylalkohol   | 1.832,00 | 2.025,00          |
| Zigaretten   | 62,25    | 65,70             |
| Der gemischte Mindestverbrauchsteuersatz für Zigaretten, je 1.000 Zigaretten   | 102,00   | 108,50            |
| Zigarren und Zigarillos je kg  | 42,00    | 48,00             |
| Tabak zum Rauchen je kg  | 68,60    | 78,50             |
| Erhitzte Tabakprodukte je kg des Tabaks  | 68,60    | 113,20            |
| Für elektronische Zigarettenflüssigkeit pro Milliliter Flüssigkeit   | 0,12     | 0,12              |
| Energieprodukte (in Euro)  |          |                   |
| Verbrauchssteuersätze  | 2019     | Ab 1. Januar 2020 |
| Bleifreies Benzin pro 1.000 Liter  | 434,43   | 466,00            |
| Gasöle pro 1.000 Liter   | 347,00   | 372,00            |
| Gasöle zur Verwendung durch landwirtschaftliche Betreiber, einschließlich Aquakultur oder gewerbliche Fischerei in Binnengewässern, zur Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ("grüner Treibstoff") pro 1.000 Liter | 56,00    | 60,00             |
| Energieerzeugnisse (Schmieröle) der Unterpositionen 2710 19 91 bis 2710 19 99 der Kombinierten Nomenklatur pro 1.000 Liter   | 347,00   | 372,00            |
| Flüssiger Brennstoff (Heizöl) pro 1.000 Liter  | 347,00   | 372,00            |

## → Steueränderungen in Litauen ab 2020

### Weitere Nachrichten

#### Der Mindeststeuersatz für Immobilien wird erhöht

Ab 1. Januar 2020 steigt der Mindeststeuersatz für Immobiliensteuern von 0,3 Prozent auf 0,5 Prozent. Der Mindeststeuersatz für Immobiliensteuern gilt normalerweise für Einwohner, gemeinnützige Einrichtungen, kommunale Unternehmen (Gemeinden) oder landwirtschaftliche Unternehmen.

Es ist zu beachten, dass die Gemeinderäte konkrete Immobiliensteuersätze für einzelne Gebäudegruppen festlegen. Beispielsweise beträgt der allgemeine Immobiliensteuersatz in Vilnius im Jahr 2020 1 Prozent, Vorzugssteuersatz – 0,7 Prozent.

Weitere Informationen zu den einzelnen Immobiliensteuern finden Sie [hier](#).

#### Minderung der steuerfreien Beträge der Immobiliensteuer

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Immobiliengesetzes wird der steuerfreie Wert der von natürlichen Personen gehaltenen oder erworbenen Immobilien auf 150.000 Euro vermindert (bisher 220.000 Euro). Der steuerfreie Wert der gehaltenen oder erworbenen Immobilien von natürlichen Personen, die drei oder mehr Kinder (auch adoptierte Kinder) unter 18 Jahren haben, und Personen mit einem behinderten Kind (auch adoptiertes Kind) unter 18 Jahren sowie ein älteres pflegebedürftiges Kind (auch adoptiertes Kind), wurde auf 200.000 Euro (zuvor 286.000 Euro) gesenkt.

Somit wird nur der steuerfreie Wert der Immobilie geändert (reduziert), und die progressive Berechnung der Immobiliensteuer bleibt bestehen, d. h. wenn natürliche Personen die o. g. Immobilien besitzen oder erwerben, gilt für den Teil des Steuerwerts dieser Immobilie, der

- den steuerfreien Betrag (150.000 Euro) übersteigt, jedoch nicht über 300.000 Euro hinausgeht, ein Steuersatz von 0,5 Prozent;
- den Betrag von 300.000 Euro übersteigt, jedoch nicht über 500.000 Euro Grenze hinausgeht, ein Steuersatz von 1 Prozent;
- den Betrag von 500.000 Euro übersteigt, ein Steuersatz von 2 Prozent.

#### Intrastat-Berichterstattung

Die Schwellenwerte für die Intrastat-Berichterstattung bleiben unverändert. Der Generaldirektor der litauischen Statistischen Amtes hat die im Jahr 2020 geltenden folgenden Intrastat-Meldeswellen genehmigt:

- Meldeschwelle für die Einfuhr: der Wert der im vorangegangenen Kalenderjahr aus EU-Mitgliedstaaten eingeführten Waren beträgt 250.000 Euro;
- Meldeschwelle für die Ausfuhr: der Wert der im vorangegangenen Kalenderjahr in die EU-Mitgliedstaaten ausgeführten Waren beträgt 150.000 Euro.

Man sollte beachten, dass es ab 2020 nicht mehr möglich sein wird, Intrastat-Berichte zu bringen oder per Post an den Zoll zu senden. Die elektronische Berichterstattung ist über das IDAIS-System oder per E-Mail obligatorisch.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

#### Neue Zulassungsgebühr auf Kraftfahrzeuge



Ab 1. Juli 2020 wird in Litauen die Zulassungsgebühr auf Kraftfahrzeuge für alle Fahrzeugbesitzer (natürliche und juristische Personen) erhoben, die bei der Zulassung des Fahrzeugs bezahlt wird. Die Höhe der Gebühr hängt von den CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Art des Kraftstoffs ab und liegt zwischen 15 und 540 Euro.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).



## Kontakte für weitere Informationen

---



Nora Vitkūnienė  
Assoziierter Partner  
Leiterin der Steuerabteilung  
Tel. +370 5 212 3590  
[nora.vitkuniene@roedl.com](mailto:nora.vitkuniene@roedl.com)



Mantas Mališauskas  
Leiter der Abteilung Interne Steuern  
Tel. +370 5 212 3590  
[mantas.malisauskas@roedl.com](mailto:mantas.malisauskas@roedl.com)

Folgen Sie weiteren Neuigkeiten auf unserem  
LinkedIn-Profil [hier](#) 

## Impressum

Herausgeber:  
Rödl & Partner Litauen  
Tilto g. 1, LT-01101 Vilnius, Litauen  
T +370 5 212 3590  
[www.roedl.de/litauen](http://www.roedl.de/litauen)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Mantas Mališauskas  
[mantas.malisauskas@roedl.com](mailto:mantas.malisauskas@roedl.com)

Layout/Satz:  
Andrius Briedis  
[andrius.briedis@roedl.com](mailto:andrius.briedis@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.